

[124] III. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Felix Tonnar, Ingenieur in Dülken und G. Drecker, Fabrikant in Biersen, ein Erfindungs-Patent auf ein Webgeschirr zur Herstellung von Schlinggeweben (Gazgeschirr) nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. November 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[125] IV. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Felix Blazicek in Wien ein Erfindungs-Patent auf einen verbesserten, rauchverzehrenden Apparat, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. Dezember 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[126] V. In Abänderung der Bestimmung unter 2 B. unserer Bekanntmachung vom 28. Juli 1872, die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend (Reg.-Blatt Seite 373), bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reichs künftig die Anwendung von Rienöl, als Denaturirungs-Mittel, nur bei der Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellsalzes gestattet ist, welches in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Weimar am 6. Dezember 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[127] VI. Wir bringen hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß der §. 15 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Seite 303 des Reg.-Blatts vom Jahre 1868) keine Anwendung mehr findet, nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von Deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der Statt gehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, aufgehoben hat.

Weimar am 6. Dezember 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.